



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juli 2025

Nummer 31

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Gesundheit und Soziales	
Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)	506
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Stiftung der Naturwissenschaften Andreas Fischer“	510
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Außerkräfttreten der Richtlinie „Härtefallfonds für die durch die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform in Artikel 233 §§ 11 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche betroffenen Erbinnen und Erben mit Wohnsitz im Land Brandenburg“	510
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 03052 Cottbus OT Dissenchen	510
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Düngemitteln und Biomethan in 16278 Pinnow	512
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming	514
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	514
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	515

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)

Vom 4. Juli 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Für die Sicherstellung einer flächendeckenden Hebammenversorgung im Land Brandenburg sollen mehr Hebammen gewonnen und die Attraktivität dieses Berufs erhöht werden. Das Land Brandenburg gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen aus Mitteln des Landes für die Förderung von Hebammen im Land Brandenburg.
- 1.2 Ziel der Zuwendung ist es, die Versorgung der Versicherten mit Leistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg ergänzend zu befördern, ein flächendeckendes Angebot der Geburtshilfe im Land Brandenburg zu erreichen und Hebammen in ihrer Berufsausübung zu unterstützen, um damit die Wahlfreiheit der Versicherten hinsichtlich des Geburtsortes nach § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten.
- 1.3 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für
- 2.1.1 die Begleitung von Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung (Hebammenexternat) nach den §§ 76 und 77 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759, 1777) außer Kraft gesetzt worden ist, sowie nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987

(BGBl. I S. 929), die durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) außer Kraft gesetzt worden ist, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

- 2.1.2 die Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe, die erstmalige Gründung einer Hebammenpraxis mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe oder eines Geburtshauses oder den Wiedereinstieg in die klinische oder außerklinische Geburtshilfe sowie
- 2.1.3 die berufsbezogene Fortbildung von Hebammen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspfleger im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 460), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Land Brandenburg vom 8. November 1995 (GVBl. II S. 702), die durch Artikel 55 des Gesetzes vom 5. März 2022 (GVBl. I S. 26) geändert worden ist, sowie nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Nummer 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Fortbildungen, die dem Erwerb und dem Erhalt der Befähigung zur Praxisanleitung dienen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 [BGBl. I S. 39], die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 359] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind

- 3.1 nach Nummer 2.1.1 Hebammen im Land Brandenburg, die im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit Auszubildende einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Hebammenexternat begleiten,
- 3.2 nach Nummer 2.1.2 Hebammen, die nachweislich anstreben, im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe erstmals aufzunehmen oder wiederaufzunehmen, erstmals eine Praxis mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe oder ein Geburtshaus zu gründen oder den Wiedereinstieg in die klinische oder außerklinische Geburtshilfe zu vollziehen, sowie
- 3.3 nach Nummer 2.1.3 Hebammen, die ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.1.1 ist, dass

- a) die Auszubildenden das Hebammenexternat für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens zwölf Wochen bei der Hebamme im Land Brandenburg absolvieren, wobei eine Ausbildungswoche fünf Arbeitstagen entspricht, und
- b) die das Externat begleitende Hebamme von der zuständigen Behörde als Praxisstätte ermächtigt worden ist und mit einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.1.2 ist, dass die Hebamme im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe erstmals aufnimmt oder wiederaufnimmt, erstmals eine Praxis mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe oder ein Geburtshaus gründet oder den Wiedereinstieg in die klinische oder außerklinische Geburtshilfe vollzieht. Die Zuwendungsempfängerinnen müssen die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Arbeit in der Praxis oder dem Geburtshaus oder den Wiedereinstieg in die klinische oder außerklinische Geburtshilfe innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufnehmen. Daneben müssen sie sich verpflichten, ihre freiberufliche Tätigkeit sowie gegebenenfalls die klinische oder außerklinische Geburtshilfe für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg auszuüben.

4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.1.3 ist die nachweisliche Teilnahme an berufsbezogenen und im Einzelfall notwendigen Fortbildungen insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendung nach Nummer 2.1.1

5.1.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.1.2 Finanzierungsart: Festbetrag

5.1.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.1.4 Höhe der Zuwendung

Es können Externate mit einer Mindestdauer von zwei Wochen bis höchstens zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden gefördert werden. Der Zuschuss beträgt für einen absolvierten Ausbildungstag pauschal 20 Euro, insgesamt höchstens 1 200 Euro bei einer zwölfwöchigen Dauer des Hebammenexternats. Zeiten der

Unterbrechung der Ausbildung, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit der oder des Auszubildenden oder der Hebamme, werden nicht gefördert.

5.2 Zuwendung nach Nummer 2.1.2

5.2.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.2.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt für:

- a) Niederlassung oder Wiedereinstieg in eine freiberufliche Hebammentätigkeit ohne eigene Praxisräume: 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 2 500 Euro,
- b) Niederlassung oder Wiedereinstieg in eine freiberufliche Hebammentätigkeit ohne eigene Praxisräume bei Beibehaltung beziehungsweise Aufnahme von mindestens 20 Stunden pro Woche Tätigkeit in der klinischen oder außerklinischen Geburtshilfe: 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 5 000 Euro,
- c) Wiedereinstieg in die klinische oder außerklinische Geburtshilfe: 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 5 000 Euro,
- d) Praxisgründung mit eigenen Räumen (ohne Geburtshilfe): 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 7 500 Euro,
- e) Praxisgründung mit eigenen Räumen (mit Geburtshilfe): 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 10 000 Euro oder
- f) Geburtshausgründung: 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 20 000 Euro.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe, der Gründung und dem Aufbau einer Praxis mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe oder eines hebammengeführten Geburtshauses oder dem Wiedereinstieg in die klinische oder außerklinische Geburtshilfe im Land Brandenburg stehen.

5.3 Zuwendung nach Nummer 2.1.3

5.3.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.3.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.3.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte berufsbezogene Fortbildungen (auch Fachtagungen und fachpädagogische Fortbildungen) inklusive gegebenenfalls anfallender Prüfungsgebühren insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reisekosten für Fortbildungen, die dem Wiedereinstieg in die Geburtshilfe und der Qualitätssicherung in der Geburtshilfe dienen.

5.3.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich wie folgt:

- a) Fortbildungen können ab 200 Euro Gesamtkosten gefördert werden. Die Höhe der Zuwendung für Fortbildungen beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antrag.
- b) Pflichtfortbildungen gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 der Anlage 3 Qualitätsvereinbarung zum Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) werden unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten gefördert. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten pro Antrag.
- c) Fortbildungen, die dem Wiedereinstieg in die Geburtshilfe und der Qualitätssicherung in der Geburtshilfe dienen, werden bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten für die Fortbildung inklusive Reise- und Übernachtungskosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes und ergänzender Regelungen des Landes Brandenburg für Dienstreisen gefördert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 werden abweichend von Nummer 1.5 Satz 1 VV zu § 44 LHO bewilligt.
- 6.2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.
- 6.3 Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023) oder des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) 2023/2831

der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

- 6.4 Die Zuwendungsempfangenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind.

7 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsbehörde auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen.

Sobald die technischen Möglichkeiten in der Bewilligungsbehörde dazu gegeben sind, sind Anträge digital unter Verwendung des auf der Internetseite des LASV (<https://lasv.brandenburg.de>) veröffentlichten Hyperlinks oder unter Verwendung des auf der Internetseite des LASV abrufbaren Antragsformulars beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus zu stellen.

8 Verfahrensvorschriften

8.1 Zuwendungen nach Nummer 2.1.1

8.1.1 Antragsverfahren

Für jedes begleitete Hebammenexternat ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn des geplanten Hebammenexternats mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kopien der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Ermächtigung zur praktischen Ausbildung durch das für Gesundheit zuständige Landesamt und der Kooperationsvereinbarung mit der Schule sowie
- b) als Nachweis für die Ausübung der Tätigkeit im Land Brandenburg eine Bestätigung der Anzeige oder Anzeigen beim Gesundheitsamt beziehungsweise bei den Gesundheitsämtern nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom

23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2023 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

8.1.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt für den Zeitraum des Externats, längstens aber für zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden.

8.1.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Hebammenexternats unter Vorlage der Bestätigung der Schule über den Zeitraum und die Durchführung des Hebammenexternats.

8.1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Schule gilt als Verwendungsnachweis und ist bis zum 30. November des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.2 Zuwendungen nach Nummer 2.1.2

8.2.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn der geplanten Maßnahme mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen bei Nichteinhaltung der Frist möglich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Geschäfts- und Finanzierungsplan, eine Erklärung über die Neu- oder Wiederaufnahme der freiberuflichen Hebammentätigkeit oder der klinischen oder außerklinischen Geburtshilfe sowie eine Verpflichtungserklärung der zuwendungsempfangenden Person, dass die freiberufliche Tätigkeit mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg ausgeübt werden wird, sowie
- b) ein Nachweis im Sinne der Nummer 8.1.1 Satz 3 Buchstabe b; dieser kann nachgereicht werden.

8.2.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag der oder des Antragstellers nach Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit, der Praxisgründungs- oder Praxiserweiterungsmaßnahmen oder der Aufnahme der geburtshilflichen Tätigkeit.

8.2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung dieser Zuwendung ist

nach Nummer 10.2 VV zu § 44 LHO ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Gegenstände, die zur Sicherstellung der Angebote und Leistungen der Hebamme beziehungsweise ihrer Einrichtung erworben oder hergestellt werden, sind zu inventarisieren und nur für diesen Zweck zu verwenden.

8.2.4 Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO zu widerrufen oder zurückzunehmen, insbesondere wenn die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Tätigkeit in der Praxis oder dem Geburtshaus oder die Wiederaufnahme beziehungsweise das Weiterbestehen der Tätigkeit in der klinischen oder außerklinischen Geburtshilfe im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen wird oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird.

8.3 Zuwendungen nach Nummer 2.1.3

8.3.1 Antragsverfahren

Für jede Fortbildung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser ist bis spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Vorhabens mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen bei Nichteinhaltung der Frist möglich. Nach Einreichung des Antrages ist bereits vor Erlass des Bewilligungsbescheides durch die Bewilligungsbehörde eine Anmeldung zur entsprechenden Fortbildung möglich. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Förderung. Eventuelle Kosten bei Nichtbewilligung trägt die antragstellende Person.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), Angaben zur Fortbildungsveranstaltung (zum Beispiel eine Kopie des Fortbildungsflyers oder Ähnliches einschließlich Informationen über die Kosten der Fortbildung) sowie
- b) bei angestellter Tätigkeit eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die oder der Antragstellende eine festangestellte Tätigkeit im Land Brandenburg ausübt und vom Arbeitgeber keine finanzielle Unterstützung für diese Fortbildung erhält, oder
- c) bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit ein Nachweis des Vorliegens derselben im Land Brandenburg im Sinne der Nummer 8.1.1 Satz 3 Buchstabe b.

8.3.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Fortbildung auf Antrag unter Vorlage der Mittelforderung sowie der Bestätigung der Fortbildungseinrichtung über die erfolgreiche Teilnahme an der berufsbezogenen Fortbildung. Der Auszahlungsantrag ist nach

Abschluss der Fortbildung bis zum 30. November des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.3.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Fortbildungseinrichtung (in digitaler oder schriftlicher Form) gilt als Verwendungsnachweis und ist zusammen mit den übrigen Unterlagen nach Nummer 8.3.2 bis zum 30. November des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

9 Zu beachtende Vorschriften

9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9.2 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

9.3 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

9.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfängende hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Errichtung der „Stiftung der Naturwissenschaften Andreas Fischer“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 16. Juli 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung der Naturwissenschaften Andreas Fischer“ mit Sitz in Bad Saarow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung,
- b) der Jugend- und Altenhilfe,
- c) der Erziehung, Volks-, Schul- und/oder Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- d) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 16. Juli 2025 erteilt.

Außerkräfttreten der Richtlinie „Härtefallfonds für die durch die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform in Artikel 233 §§ 11 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche betroffenen Erbinnen und Erben mit Wohnsitz im Land Brandenburg“

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 16. Juli 2025

Die Richtlinie „Härtefallfonds für die durch die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform in Artikel 233 §§ 11 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche betroffenen Erbinnen und Erben mit Wohnsitz im Land Brandenburg“ vom 21. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 103) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 03052 Cottbus OT Dissenchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Juli 2025

Der Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Dissenchen, Flur 15, Flurstück 17 vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Lausitz Energie Bergbau AG (im Folgenden: Antragstellerin), Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 6.0-164 auf dem Grundstück in 03052 Cottbus, Gemarkung Dissenchen, Flur 15, Flurstück 17 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*
2. *Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird abgelehnt.*
3. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)*
 - *die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), im unter II. näher beschriebenen Umfang*
 - *die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
 - *Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Biotopschutz für die dauerhafte Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotoptyps „Sandtrockenrasen“*
 - *Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Biotopschutz für die dauerhafte Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotoptyps „Eichenmischwald mäßig trockener Standorte“*
4. *Die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.*
5. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines

Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 31. Juli 2025 bis einschließlich 13. August 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Düngemitteln und Biomethan in 16278 Pinnow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Juli 2025

Die Firma Verbio Pinnow GmbH, Industrie- und Gewerbegebiet 43 a in 16278 Pinnow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Pinnow, Industrie- und Gewerbegebiet 43 a in der Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 543 eine Anlage zur Herstellung von Düngemitteln und Biomethan zu errichten und zu betreiben (Az.: G04524).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Erweiterung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Düngemitteln und Biomethan um eine zweite Rohstoffverarbeitungslinie für nasse Strohballen und Rindermist sowie die Erhöhung der Durchsatz- und Produktionskapazitäten. Die Durchsatzkapazität der Anlage soll auf 431,4 Tonnen Einsatzmaterial pro Tag erhöht werden. Die Produktionskapazität der Anlage von Biomethan wird von 12.000.000 Normkubikmeter je Jahr auf 13.000.000 Normkubikmeter je Jahr und die Düngemittelproduktion von 80.000 Tonnen je Jahr auf 141.500 Tonnen je Jahr erhöht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1 GE in Verbindung mit der Nummer 1.16 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 A in Verbindung mit der Nummer 1.11.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im ersten Quartal 2026 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 6. August 2025 bis einschließlich 5. September 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Prognosen zu Geräusch-, Geruchs- und Stickstoffimmissionen, die Schornsteinhöhenberechnung, den Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Ergänzung des Ausgangszustandsberichts, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Angaben zur Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 6. August 2025 bis einschließlich 6. Oktober 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04524** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Onlinekonsultation

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 3. November 2025** über die Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 3. November**

2025 bis einschließlich 24. November 2025 schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vor-

gelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Erweiterung der Anlage hat keine zusätzliche erhebliche Belastung durch Geräusche und Gerüche zur Folge. Es erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Ammoniakemissionen. Umliegende Gewässer, Biotop- und Schutzgebiete werden durch die zusätzlichen Emissionen nicht unzulässig beeinträchtigt. Für die Erweiterung der Anlage werden zusätzliche Flächen auf dem Anlagengelände neu versiegelt. Hochwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen durch die Versiegelung nicht verloren. Die neu zu errichtenden Anlagenbestandteile fügen sich in das Bild der Gesamtanlage ein und führen nicht zu einer zusätzlichen Überprägung des Landschaftsbildes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 9. Juli 2025

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Regionalversammlung beschließt, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming durchzuführen.
2. Das Änderungsverfahren soll mit der Absicht durchgeführt werden, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.

3. Bei der Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen insbesondere die folgenden Flächen berücksichtigt werden:
 - a) Fläche des Windparks Mückendorf gemäß dem Antrag der Stadt Baruth/Mark vom 14. Januar 2025
 - b) Flächen in rechtswirksamen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, in denen die Windenergienutzung zugelassen ist, soweit diese nicht bereits als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt sind
 - c) Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt ist beziehungsweise auf denen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen rechtswirksam festgestellt ist
 - d) weitere Flächen, auf denen nach dem Willen der Belegheitskommunen die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden soll.“

Der Beschluss wird gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Zur Region Havelland-Fläming gehören die Gebiete der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Gollwitzer Landprodukte e.G., Jeseriger Weg 1, 14778 Brandenburg a. d. H. OT Gollwitz, vertreten durch den Vorstand Verwalter: Rechtsanwalt Stephan Mitlehner, Landgrafentraße 15, 10787 Berlin wird gemäß § 11 GesO die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet.

Die Tabelle mit den zu prüfenden Forderungen liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam aus. Der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine zu prüfende Forderung bestreitet, muss bis zum **13. August 2025 (Prüfungstichtag)** bei Gericht eingehen. Im Widerspruch ist anzugeben, ob die Forderung nach ihrem Grund, ihrem Rang oder ihrem Betrag bestritten wird. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, werden über das Prüfungsergebnis nicht benachrichtigt.

Amtsgericht Potsdam, 10. Juli 2025, 35 N 436/98

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Dr. Nils Sternberg**, Richter am Amtsgericht Potsdam, Dienstaussweis-Nr. **215 959**, ausgestellt am 1. August 2023, gültig bis 31. Juli 2033.

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Ray Lewerenz**, Dienstaussweisnummer: **213220**, gültig bis 31.08.2027, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Mirko Gruner**, Dienstaussweisnummer **107207**, Kartennummer 11723, Farbe blau, ausgestellt am 03.03.2025 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.